

Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Technischen Hochschule Aschaffenburg (ImmaS)

vom 26. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulationsverpflichtung, Mitgliedschaft
- § 2 Bewerbungsverfahren
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Vorzulegende Unterlagen im Immatrikulationsverfahren
- § 5 Nachweis von Sprachkenntnissen
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 8 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Beurlaubungsgründe
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Immatrikulation weiterer Personen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung, Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Studienganges oder sonstiger Studien setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender voraus.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation wird der oder die Studierende Mitglied der Hochschule in der Fakultät des gewählten Studienganges oder der gewählten sonstigen Studien. ²Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. ³Eine Änderung dieser Entscheidung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, wobei die Änderung nur für künftige Semester und nur bis zum Ende der Rückmeldefrist beantragt werden kann.

§ 2 Bewerbungsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation nach § 1 setzt eine form- und fristgerechte Bewerbung voraus. ²Die Bewerbung erfolgt online und ist in der Regel in folgenden Zeiträumen möglich:
 1. 2. Mai bis spätestens 15. Juli (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Wintersemester) bzw.
 2. 15. November bis 15. Januar (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Sommersemester)³Für einzelne Studiengänge können hiervon abweichende Bewerbungszeiträume vorgesehen werden. Diese werden auf der Homepage der Technischen Hochschule Aschaffenburg bekannt gegeben.
- (2) Für die Studienplatzbewerbung sind folgende Unterlagen digital oder schriftlich vorzulegen:
 1. ein vollständiger Lebenslauf,
 2. der Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium durch
 - a. das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) bzw. Nachweise nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei besonders qualifizierten Berufstätigen (Art. 88 Abs. 5, 6 BayHIG); bei fremdsprachlichen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen,
 - b. ein Zeugnis über den Abschluss einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise einer dem gewählten Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit (Vorpraxis), sofern die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht,
 - c. Dokumente, die die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzung belegen, sofern die Studien- und Prüfungsordnung solche vorsieht,
- (3) Die für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) notwendigen Unterlagen sind schriftlich vorzulegen.

- (4) Im Rahmen einer Bewerbung mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung für einen Bachelorstudiengang zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation für das gewählte Studium sind außerdem vorzulegen:
1. Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern,
 2. Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni-assist e.V. mit festgesetzter Durchschnittsnote für die Technische Hochschule Aschaffenburg, wobei bei der Beantragung der Vorprüfungsdocumentation die Regularien von uni-assist e.V. maßgebend sind,
 3. Zertifikat der jeweiligen Allgemeinen Prüfstelle (APS) mit ausgewiesener Durchschnittsnote für Bewerber aus der VR China, aus Vietnam und Indien oder
 4. Zeugnis der bestandenen Feststellungsprüfung eines Studienkollegs in der beantragten Fachrichtung.
- (5) Von Studierenden einer ausländischen Hochschule, die als Teilnehmende eines vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, können abweichende Unterlagen verlangt werden.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Annahme des Studienplatzes erfolgt durch die Online-Immatrikulation im Bewerbungsportal unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist. ²Nach Abschluss der Online-Immatrikulation sind die gem. § 5 erforderlichen weiteren Unterlagen im Onlinebewerbungsportal hochzuladen bzw. vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt nach Annahme des Immatrikulationsantrages.
- (2) ¹Wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen aus einem nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen konnte, so kann auf Antrag die Frist zur Einreichung verlängert werden. ²Eine Immatrikulation kann längstens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen treffen.
- (3) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum Tag vor Beginn des jeweiligen Semesters zurückgenommen werden. ²Eine bereits ausgegebene Multifunktionskarte (CampusCard) ist an die Hochschule zurückzugeben, bereits ausgestellte Bescheinigungen über den Studienbeginn verlieren ihre Gültigkeit.

§ 4 Vorzulegende Unterlagen im Immatrikulationsverfahren

- (1) Im Rahmen der Immatrikulation als Studierende oder Studierender sind die folgenden Unterlagen hochzuladen:
1. der gültige Reisepass oder Personalausweis,
 2. ein Passfoto,
 3. die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren für alle fälligen Beiträge und Gebühren oder den Nachweis über die entsprechende Zahlung auf einem von der Hochschule bestimmten Konto

- innerhalb der hierfür gesetzten Frist; der Nachweis entfällt, sofern die Hochschule die fälligen Beträge bereits erhalten hat,
4. der Nachweis der Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung), wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert waren,
 5. Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen,
 6. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
 - a. Immatrikulationshindernisse nach Art. Art. 91 BayHIG begründen können oder
 - b. zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können,
 7. der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse nach § 5 bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Schule erworben haben,
 8. bei englischsprachigen Studiengängen Nachweise über die gemäß Studien- und Prüfungsordnung geforderten Englischkenntnisse gemäß § 5,
 9. bei Immatrikulation in einen dualen Studiengang den Praxisvertrag mit einem Kooperationspartner,
 10. ggf. weitere gemäß Studien- und Prüfungsordnung zur Immatrikulation erforderliche Unterlagen.
- (2) Für die Immatrikulation muss der gemäß § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu erbringende Nachweis bezüglich des Krankenversicherungsstatus seitens der zuständigen Krankenversicherung im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens vollständig und erfolgreich übermittelt worden sein.
- (3) Die Hochschule ist berechtigt, die zur Bewerbung oder Immatrikulation notwendigen Unterlagen auch im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie anzufordern.
- (4) Von Studierenden einer ausländischen Hochschule, die als Teilnehmer eines vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, können abweichende Unterlagen verlangt werden.

§ 5 Nachweis von Sprachkenntnissen

- (1) ¹Sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs keine anderweitige Regelung enthält, gilt für deutschsprachige Studiengänge der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse durch Vorlage eines Zertifikats oder eine vergleichbare Bestätigung erbracht, welche ein Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt. ²Als Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Sprachniveau B2 werden insbesondere folgende Nachweise anerkannt:
1. Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit einem Ergebnis der Niveaustufe 1
 2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 3 ausweist
 3. Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
 4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, zweite Stufe (DSD II)

5. Goethe-Zertifikat Niveau B2
6. Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung II (DSP II) des Sprachen & Dolmetscher Instituts München (SDI)
7. telc-Prüfung Niveau B2

(2) Für Studiengänge, in denen die Studien- und Prüfungsordnung abweichend von Absatz 1 Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau Deutsch C1 verlangt, werden folgende Nachweise anerkannt:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist
3. Das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom, das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) sowie das Goethe-Zertifikat C1 und C2 des Goethe-Instituts
4. telc-Prüfung Deutsch C1 Hochschule
5. Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
6. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen und Dolmetscherinstituts München
7. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe
8. Abgeschlossenes Germanistikstudium
9. An einer deutschen Schule in Deutschland erworbener mittlerer Bildungsabschluss
10. Abgeschlossenes deutschsprachiges Studium an einer Hochschule in Deutschland

(3) ¹In englischsprachigen Studiengängen gelten die erforderlichen Sprachkenntnisse als erbracht, wenn Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2 und Deutschkenntnisse auf Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden, sofern die Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitige Regelung vorsieht. ²Als Nachweis von Deutschkenntnissen der Niveaustufe A1 werden insbesondere folgende Nachweise anerkannt:

1. Goethe-Zertifikat Niveau A1
2. telc-Zertifikat Niveau A1

³Das Englisch B2-Niveau kann u. a. nachgewiesen werden durch

1. IELTS-Prüfung mit mindestens 6,5 Punkten
2. TOEFL iBT mit mindestens 90 Punkten
3. Cambridge First Certificate in English (FCE) bzw. B2 First, mindestens Grade C
4. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) bzw. C1 Advanced Level B2
5. DAAD-Test B2
6. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Englisch ist.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

Neben den durch Art. 91 BayHIG bestimmten Fällen kann die Immatrikulation ferner versagt, wenn

1. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte, wobei die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden kann,
2. für den Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine Betreuungsperson bestellt ist und die ernstliche Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs zu erwarten ist,
3. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist, wobei die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden,
4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder
5. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.
6. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.
7. zu besorgen ist, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gefährdet oder gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor, wenn
 - a. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor zu besorgen ist.
 - b. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Gefährdung oder Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Als Straftaten kommen insbesondere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit in Betracht.

§ 7 Studienbeginn und Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die

1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger und Studienanfängerinnen) oder
2. für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechsler und -wechslerinnen),

werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Die Aufnahme eines Studiums im ersten oder höheren Fachsemester ist zum Sommersemester nur möglich, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

- (2) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester nicht anhand der jeweils nachgewiesenen Fachsemester, sondern allein durch den Umfang der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt.
- (3) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen in Deutschland verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 8 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:
 1. Änderungen
 - a. des Namens, der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll,
 - b. der Bankverbindung für die Abbuchung von Beiträgen,
 - c. sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), insbesondere nach dessen Art. 87 Abs. 2 anzugebender Daten und
 - d. nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten,
 2. den Verlust der CampusCard sowie
 3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse im Sinne des Art. 91 BayHIG begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation nach § 6 führen können.
- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die hochschulöffentlichen amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu informieren. ²Dies beinhaltet insbesondere, dass sie
 1. von den für sie maßgeblichen prüfungs- und studienrechtlichen Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule bzw. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs Kenntnis nehmen,
 2. die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen und Termine, die auf den Internetseiten der Hochschule, über die Campus-Info oder den Semester-Terminplan veröffentlicht werden, beachten sowie
 3. regelmäßig, im Vorlesungs- und Prüfungszeitraum jedoch mindestens einmal pro Woche, die Nachrichten in ihrem E-Mail-Account der Hochschule lesen.
- (3) ¹Eine bestehende Schwangerschaft sowie der voraussichtliche Tag der Entbindung soll der Hochschule mitgeteilt werden, sobald der Studierenden diese Tatsachen bekannt sind. ²Die Mitteilung erfolgt gegenüber dem Studienbüro.

§ 9 Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Der Rückmeldezeitraum wird von der Hochschule hochschulüblich (z. B. auf den Internetseiten der Hochschule) rechtzeitig vor Beginn

des Zeitraums bekannt gegeben.

- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitige Zustimmung zum Lastschriftverfahren für alle fälligen Beiträge und Gebühren oder den Nachweis über die entsprechende Zahlung auf einem von der Hochschule bestimmten Konto.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung sind die Studierenden verpflichtet, ihre Multifunktionskarte (CampusCard) neu zu validieren.

§ 10 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 93. Abs. 2 und 3 BayHIG ist beim Studienbüro zu beantragen. ²Die Hochschule kann einen geeigneten Nachweis des Beurlaubungsgrundes im Sinne des § 11 verlangen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März gestellt werden. ²Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so können die Studierenden den Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai stellen. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden. ⁴In Studiengängen mit abweichenden Semesterzeiten gelten die Fristen nach Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) ¹Der Urlaubsantrag kann innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ²Etwaige Nachteile, die sich aus der Antragstellung und späteren Rücknahme ergeben gehen zu Lasten des oder der Studierenden.
- (4) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände machen die Beurlaubung erforderlich. ⁵Beurlaubungssemester, die nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.
- (5) ¹Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ²Die Beurlaubung erfolgt durch Bescheid; der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. ³Beurlaubungssemester zählen unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester. ⁴Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Hochschule Aschaffenburg nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ⁵Für Beurlaubungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 gilt Satz 4 Halbsatz 1 nicht.

§ 11 Beurlaubungsgründe

- (1) Gründe für eine Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 2 BayHIG sind insbesondere:
 1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
 2. die Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und/oder die Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Pflege eines nahen Angehörigen nach Pflegezeitgesetz (PflegeZG),
 3. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums, welches den Anforderungen der jeweiligen Fakultät an ein reguläres Praktikum entspricht und innerhalb der Regelstudienzeit angetreten werden soll,
 4. die Ableistung eines Dienstes (Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst),
 5. Studium an einer Hochschule im Ausland,
 6. Fehlen des Lehrangebotes, das dem Studienfortschritt des oder der Studierenden entspricht.
 7. bei berufsbegleitenden Studienangeboten beruflich bedingte Umstände, die ein ordnungsgemäßes Studium vorübergehend deutlich erschweren oder unmöglich machen.
- (2) Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als Grund gelten.
- (3) Über einen Antrag auf Beurlaubung gemäß Abs. 1 entscheidet die Leitung des Studienbüros, über einen Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 2 entscheidet die Hochschulleitung.

§ 12 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Mitgliedschaft von Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation. ²Sie erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) ¹Studierende werden auf Antrag frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs exmatrikuliert. ²Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich im Studienbüro zu stellen. ³Mit dem Antrag muss die Multifunktionskarte (CampusCard) zurückgegeben werden, wenn dies von der Hochschule verlangt wird; eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der hochschuleigenen Bibliothek ist vorzulegen.
- (3) Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.
- (4) ¹Die Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen erfolgt durch Bescheid. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird im Bescheid angegeben.
- (5) ¹Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 91 BayHIG vorliegt.

- (6) ¹Die Exmatrikulation von Amts wegen kann aufgrund eines Beschlusses der Hochschulleitung erfolgen, wenn
1. ein gesetzlicher Versagungsgrund oder ein Versagungsgrund nach § 6 nachträglich eintritt oder ein Studierender oder eine Studierende an der Hochschule eine Straftat begeht, durch welche Hochschulangehörige ernsthaft gefährdet oder verletzt werden oder der Studienbetrieb massiv beeinträchtigt wird,
 2. ein Studierender oder eine Studierende durch ihr Verhalten das ordnungsgemäße Studium – auch einzelner Mitglieder der Hochschule – behindern oder unmöglich machen. Dies gilt insbesondere für folgendes Verhalten an der Hochschule:
 - a. sexuelle Belästigung entsprechend § 3 Abs. 4 AGG,
 - b. unbefugte beharrliche Nachstellung (Stalking) gem. § 238 Abs. 1 StGB,
 - c. Verstöße gegen §§ 29 ff. BtMG.
 3. trotz wiederholter Anordnung von Ordnungsmaßnahmen der oder die Studierende den Pflichten gem. Art. 26 BayHIG nicht nachkommt oder zuwiderhandelt, und weitere Verstöße, die mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden müssten, zu befürchten sind,
 4. der oder die Studierende nach Feststellung durch die Hochschulleitung der Hochschule einen erheblichen Schaden zugefügt hat oder
 5. der oder die Studierende sich der Mitgliedschaft an der Hochschule als unwürdig erweist.
- (7) Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG).

§ 13 Immatrikulation weiterer Personen

- (1) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kurzzeitprogrammen, die insbesondere im Rahmen des internationalen Austauschs angeboten werden (Summer Schools etc.), werden in der Regel als weitere Personen immatrikuliert. ²Eine Mitgliedschaft an der Hochschule wird dadurch nicht begründet.
- (2) Die Immatrikulierten sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:
1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht,
 3. Geburtsdatum und -ort,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. Semester- und Heimatwohnsitz,
 6. Ort der angestrebten Abschlussprüfung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 06. Juli 2018 außer Kraft.